Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne

Information an die Arbeitgeber; Einsätze des Zivilschutzes in Katastrophen und Notlagen

1. Ausgangslage

Naturbedingte oder technische Ereignisse können rasch eine Dimension annehmen, die die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr und Sanität) nicht mehr alleine bewältigen können. Der Auftrag des Zivilschutzes ist es, die Blaulichtorganisationen dabei zu unterstützen und/oder abzulösen. Diese Koordination erfolgt durch ein regionales oder kommunales Führungsorgan. Dabei muss ein Zivilschutzangehöriger einem Aufgebot des Zivilschutz-Kommandanten oder der Geschäftsstelle des Zivilschutzes Folge leisten. Ein Aufgebot kann bei Dringlichkeit auch telefonisch erfolgen und wird später mit einem schriftlichen Aufgebot dem Arbeitgeber bestätigt. Ein Nichteinrücken erwirkt eine Anzeige des Zivilschutzangehörigen und wird mit Busse bestraft.

2. Verbindlichkeit des Aufgebots / Rechtsgrundlage

Die Schutzdienstpflicht ist eine Bundespflicht und dem Dienst in der Armee gleichgestellt. Die Angehörigen einer Zivilschutzorganisation unterstehen dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV):

- BZG Art. 11 Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, sind schutzdienstpflichtig.
- BZG Art. 13 Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis 40. Altersjahr.
- BZG Art. 26 Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- BZG Art. 68 Widerhandlungen gegen das Gesetz: Mit Gefängnis, Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich als schutzdienstleistende Person einem Aufgebot nicht Folge leistet,...
- ZSV Art. 7 Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken.
- ZSV Art. 6a Begründete Dienstverschiebungsgesuche sind an die aufbietende Stelle zu richten. Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Wir danken Ihnen für die Flexibilität, die nötig ist, wenn Ihr Mitarbeiter unverzüglich für einen Einsatz in Katastrophen und Notlagen aufgeboten wird, um seine Pflicht zu erfüllen und für das Wohl der Allgemeinheit zu sorgen.

Freundliche Grüsse

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I

Amtsvorsteher



Bern, 5. Oktober 2012